

tigt oder als Verantwortlicher gemäß § 13 Abs. 12 oder § 14 Abs. 5 in Betrieben, Wirtschafts- oder Staatsorganen Abweichungen von DDR- oder Fachbereichstandards zuläßt oder veranlaßt, ohne nach § 3 Abs. 4 dazu berechtigt zu sein.

(2) Wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit ein größerer Schaden eintritt oder eintreten könnte, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 MDN ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Amtes für Standardisierung. Bei Ordnungsstrafverfahren gegenüber Generaldirektoren der WB und Leitern gleichgestellter Organe ist die Stellungnahme des Leiters des jeweils zuständigen übergeordneten Organs einzuholen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1903 (GBl. II S. 773).

§ 17

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Amtes für Standardisierung im Einvernehmen mit den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung

der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821)

— die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1955 zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik

— Technische Normen auf dem Gebiet des Maschinenbaues — (GBl. I S. 477)

— die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. August 1955 zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik

— Ausnahmegenehmigungen — (GBl. I S. 578)

— die Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. August 1955 zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik — Kurzzeichen und Symbole für Technische Normen — (GBl. I S. 618)

— die Vierte Durchführungsbestimmung vom 3. November 1956 zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik — Standardisierungsarbeiten auf dem Gebiete der örtlichen Industrie — (GBl. I S. 1305).

Berlin, den 21. September 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
4 Vorsitzender

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

P r e y